

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Genehmigung von Bedarfszuweisung für die Stadt Greiz im Jahr 2016

Die **Kleine Anfrage 1596** vom 17. Oktober 2016 hat folgenden Wortlaut:

Mit 26 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen beschloss der Greizer Stadtrat am 15. Juni 2016 die Haushaltsatzung für das Jahr 2016. Damit wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2016 festgelegt. Der Beschluss erfolgte unter Beachtung sowie vielfach erfolgter Umsetzung des fortgeschriebenen und am 30. September 2016 genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Greiz.

Die Ostthüringer Zeitung (OTZ) berichtete in ihrer Greizer Lokalausgabe am 6. Oktober 2016*, dass sich der Abgeordnete Frank Kuschel (DIE LINKE) in einem persönlichen Gespräch mit dem Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Frank Roßner (SPD), über die Genehmigung des Haushaltes und die Genehmigung der Bedarfszuweisung ausgetauscht habe. In diesem Zusammenhang berichtete die OTZ, dass der Leiter des Landesverwaltungsamtes den Abgeordneten Kuschel informierte, "dass die Antragsunterlagen der Stadt Greiz chaotisch, unverständlich und widersprüchlich seien. Auch lägen drei verschiedene Anträge vor. Laut Aussage Roßners sah sich das Landesverwaltungsamt außerstande, diese Anträge zu bearbeiten. 'Solche chaotischen Unterlagen hat im Koalitionsarbeitskreis, der jüngst eine Beratung zum Thema hatte, noch niemals gesehen. Drei verschiedene Varianten waren uns auch neu', sagt Frank Kuschel". Dem Fragesteller drängt sich der Verdacht auf, dass die Befassung mit den Haushaltsunterlagen im Koalitionsarbeitskreis rechtlich fragwürdig ist und dies nun zu längeren Genehmigungsverfahren führen könnte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann sind die Unterlagen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen für die Stadt Greiz für das Jahr 2016 beim Landesverwaltungsamt eingegangen?
2. Wann und unter welcher Zielstellung führten in diesem Zusammenhang Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes Gespräche mit der Stadtverwaltung Greiz und der zuständigen Kommunalaufsicht im Landratsamt?
3. Welche Unterlagen hat das Landesverwaltungsamt konkret und zu welchem Zeitpunkt von der Stadt Greiz nachgefordert?
4. Auf welcher konkreten Grundlage kommt der Präsident des Landesverwaltungsamtes zu der Feststellung, dass die Antragsunterlagen der Stadt Greiz "chaotisch, unverständlich und widersprüchlich" sind?
5. Welchen Inhalt haben die in der OTZ vom 6. Oktober 2016 erwähnten drei Anträge, die dem Präsidenten des Landesverwaltungsamtes vorliegen?

6. Welche Antragsunterlagen hat die Thüringer Landesregierung dem Koalitionsarbeitskreis zur Verfügung gestellt, dass deren Mitglied Frank Kuschel zu der öffentlichen Aussage gelangt: "Solche chaotischen Unterlagen hat im Koalitionsarbeitskreis, der jüngst eine Beratung zum Thema hatte, noch niemals gesehen"?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zur Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung für die Stadt Greiz für das Jahr 2016 sind die folgenden Unterlagen beim Landesverwaltungsamt eingegangen:

Posteingangsdatum	Unterlagen
08.01.2016	formloser 1. Antrag
02.02.2016	Schreiben vom 27.01.2016 sowie Formblatt zum Antrag vom 08.01.2016 und der Entwurf der Haushaltssatzung
04.02.2016	Schreiben vom 28.01.2016 sowie 2. Antrag gemäß Formblatt
18.08.2016	Schreiben vom 21.07.2016 sowie Änderungsantrag, beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK), Bewilligungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, Entwurf der Genehmigung des HSK, beschlossene Haushaltssatzung
07.09.2016	Abstimmungsschreiben des TMIK
30.09.2016	Schreiben vom 21.09.2016
30.09.2016	Genehmigungsbescheid zur Fortschreibung des HSK

Zur Gewährung einer Bedarfszuweisung in Form einer Überbrückungshilfe für die Stadt Greiz im Jahr 2016 sind die folgenden Unterlagen beim Landesverwaltungsamt eingegangen:

Posteingangsdatum	Unterlagen
31.05.2016	Antrag auf Überbrückungshilfe vom 31.05.2016
	Schreiben mit weiteren ergänzenden Unterlagen zum Antrag auf Überbrückungshilfe vom:
02.06.2016	02.06.2016
16.06.2016	16.06.2016
17.06.2016	16.06.2016
20.06.2016	20.06.2016
25.07.2016	25.07.2016
13.08.2016	13.08.2016
06.09.2016	06.09.2016
30.09.2016	21.09.2016
27.09.2016	27.09.2016
05.10.2016	04.10.2016
02.11.2016	02.11.2016

Zu 2.:

Die Korrespondenz mit den Antragstellern und der Kommunalaufsicht läuft in der Regel schon aus Gründen der Aktenführung postalisch und wurde unter Frage 1 dargestellt. Abgesehen von dem Gespräch, über das in der Ostthüringer Zeitung am 6. Oktober 2016 berichtet wurde, fand Ende August 2016 ein Telefonat mit dem Bürgermeister zu den Bedarfszuweisungsanträgen statt. Daneben gab es noch routinemäßige Telefonate mit der Kommunalaufsicht.

Zu 3.:

Zu den Bedarfszuweisungsanträgen für das Jahr 2016 hat das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 13. Januar 2016 von der Stadt Greiz die nach der VV-Bedarfszuweisungen erforderlichen Unterlagen zum Antrag vom 6. Januar 2016 nachgefordert.

Mit Schreiben vom 1. September 2016 wurde die Stadt Greiz durch das Landesverwaltungsamt dazu aufgefordert, die aus einer kursorischen inhaltlichen Vorprüfung offenen Fragen zu den drei gestellten Bedarfszuweisungsanträgen zur Haushaltskonsolidierung zu beantworten.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2016 wurden zum Antrag auf Überbrückungshilfe eine detaillierte Liquiditätsübersicht, aktuelle Tagesabschlüsse, die Stellungnahme und das Votum der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nachgefordert. Eine weitere Nachforderung von Unterlagen hinsichtlich einer (korrekten) detaillierten Liquiditätsübersicht nach dem den VV-Bedarfszuweisungen beigefügten Muster (Anlagen 2a und 2b), der aktuellen Tagesabschlüsse für den Zeitraum ab dem 15. August 2016 und der Stellungnahme und des Votums der zuständigen Rechtsaufsicht sowie einer Stellungnahme zu Widersprüchen im bisherigen Vortrag erfolgte mit Schreiben vom 1. September 2016.

Zu 4.:

Die konkrete Grundlage für die Anforderungen an Bedarfszuweisungsanträge zur Haushaltskonsolidierung ergibt sich aus Punkt A.4.1 in Verbindung mit Punkt B.2.3 der VV-Bedarfszuweisungen. Die konkrete Grundlage für die Anforderungen an Bedarfszuweisungsanträge in Form von Überbrückungshilfen ist in Punkt A.4.1 in Verbindung mit Punkt C.2 der VV-Bedarfszuweisungen geregelt.

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 6.:

Die Thüringer Landesregierung bewertet keine Aussagen von Abgeordneten des Thüringer Landtags. Darüber hinaus hat die Landesregierung dem Koalitionsarbeitskreis keine solchen Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär

Endnote:

* Vergleiche <http://www.otz.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Greiz-Gruener-wehrt-Vorwuerfe-aus-Weimar-ab-212487578>, Stand: 17. Oktober 2016.